Über die Wirkungen der Freisprechung im wiederaufgenommenen Strafverfahren.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der juristischen Doctorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Königl. Württemberg. Eberhards-Karl-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Friedrich Gebser

Konsistorialassessor in Stettin.

TÜBINGEN.

Buchdruckerei der „Pommerschen Reichspost" in Stettin.

1902.

Über die Wirkungen der Freisprechung im wiederaufgenommenen Strafverfahren.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der juristischen Doctorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Königl. Württemberg. Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Friedrich Gebser

Konsistorialassessor in Stettin.

TÜBINGEN.
Buchdruckerei der „Pommerschen Reichspost“ in Stettin.
1902.

Meiner lieben Braut gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547018_0091

Inhalt.

Einleitung, — § 1 . . . . . Seite 7

I. Der Gang des Wiederaufnahmeverfahrens, § 2 „ 10

II. Die Wirkung des neuen Urteils im Allgemeinen, § 3 . . . . . „ 13

III. Die Wirkung des freisprechenden Urteils im Besonderen.

1. Die unmittelbaren Folgen der im ersten Urteile ausgesprochenen Verurteilung, § 4 „ 15
2. Ihre Beseitigung durch das freisprechende Erkenntnis für die Zukunft, soweit sie eingetreten sind
   a) durch eine besondere Vollstreckungshandlung, § 5 . . . . . „ 19
   b) ohne eine solche, § 6 . . . . . „ 22
3. Ihre Beseitigung für die Vergangenheit, soweit sie eingetreten sind
   a) durch eine besondere Vollstreckungshandlung, § 7 . . . . . „ 25
   b) ohne eine solche, § 8 . . . . . „ 27
4. Die Wirkung der Freisprechung auf die mittelbaren Verurteilungsfolgen
   a) für die Zukunft, § 9 . . . . . „ 29
   b) für die Vergangenheit, § 10 . . . „ 30
5. Die rückwirkende Kraft der Freisprechung insbesondere.
   a) Die rechtliche Natur des im Wiederaufnahmeverfahren ergehenden Urteils, § 11 „ 31
   b) Die rückwirkende Kraft der Gesetze, § 12 „ 34
   c) Die rückwirkende Kraft der Civilurteile, § 13 . . . . . „ 36

IV. Gesamtergebnis, § 14 . . . . . „ 40

Schlussbetrachtung, § 15 . . . . . „ 41

§ 1.

Gegenüber der Häufigkeit und Mannigfaltigkeit, mit welcher in Gesetzgebung, Litteratur und Rechtsprechung die Frage nach der Zulässigkeit, also nach den Voraussetzungen der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Strafverfahrens erörtert wird, steht im auffallenden Gegensatze die Sparsamkeit, mit welcher die Wirkungen der Wiederaufnahme und des in Folge derselben gesprochenen Urteils besprochen oder auch nur erwähnt werden.

Die Strafprozessordnung enthält hierüber gar keine Bestimmungen; in den Motiven [1]) dazu ist nur des Falles gedacht, dass in dem neu ergehenden Urteile ebenfalls auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird, auf welche alsdann eine auf Grund des aufgehobenen Urteils etwa bereits erlittene Freiheitsstrafe in Anrechnung zu bringen sein würde; in der Litteratur wird die Frage nur von Loewe und Stenglein [2]) berührt und selbst das Reichsgericht hat sich nur anlässlich zweier Spezialfälle mit dieser Frage zu beschäftigen gehabt, ohne indessen hieraus eine Veranlassung, sie allgemein zu beantworten, [3]) zu entnehmen.

Der Fall, dass ein Freigesprochener im Wiederaufnahmeverfahren verurteilt oder dass ein durch das

---

[1]) Hahn, die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen 1880. Bd. II. S. 268.

[2]) Loewe-Hellweg, Kom. z. St. P. O. § 413 Stengelein. Kom, z. St. P. O. § 413.

[3]) Entsch. d. R. G. Bd. 15 S. 188. Rspr. Bd. 9 S. 62 Entsch. d. R. G. in Civilsachen Bd. 42 S. 284.

aufgehobene Urteil Verurteilter aufs neue verurteilt wird, kann hier gänzlich ausser Betracht bleiben.

Denn im ersteren Falle sind für den bisher Freigesprochenen bis zum Erlasse des zweiten, verurteilenden Erkenntnisses irgend welche Rechtsnachteile, welche durch das zweite Urteil beeinflusst werden könnten, noch nicht entstanden; aber auch im zweiten Falle wird lediglich insofern auf das erste Erkenntnis Rücksicht zu nehmen sein, als eine durch dasselbe erkannte Strafe, soweit sie verbüsst ist, von der neu erkannten in Abzug zu bringen ist. [4])

Anders dagegen liegt die Sache, wenn durch das neue Urteil der durch das erste Erkenntnis Verurteilte freigesprochen wird.

Hier erhebt sich sofort die Frage: Welche Wirkung hat in diesem Falle die Freisprechung einerseits auf die mannigfaltigen Nachteile öffentlich rechtlicher und privatrechtlicher, insbesondere vermögensrechtlicher Natur, welche dem nunmehr Freigesprochenen durch das erste verurteilende Erkenntnis zugefügt worden sind, sowie andererseits auf die Rechtsverhältnisse dritter Personen, welche durch die erste Verurteilung in Mitleidenschaft gezogen worden sind?

Einige Beispiele mögen dieses näher erläutern:

A., welcher Staatsbeamter war, ist durch rechtskräftiges Erkenntnis wegen Verbrechens im Amte zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahre sowie zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren verurteilt worden. Vier Jahre nach Verbüssung der Freiheitsstrafe wird er im Wiederauf-

[4]) Vgl. oben Note [1]).

nahmeverfahren unter Aufhebung des ihn verurteilenden Erkenntnisses freigesprochen.

Hat A. einen Rechtsanspruch auf Wiedereinsetzung in sein Amt und auf nachträgliche Zahlung der ihm in der Zwischenzeit entgangenen Bezüge, auf Rückgabe der ihm abgenommenen Orden und Ehrenzeichen, auf Wiedereinsetzung in die aus öffentlichen Wahlen für ihn hervorgegangenen Rechte?

oder

B. ist im Jahre 1898 wegen Betruges zu einem Jahre Gefängnis und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren verurteilt worden.

B. hat die Gefängnisstrafe Ende Juli 1899 verbüsst. Im August 1899 hat er als einer der sieben von C. erbetenen Testamentszeugen das schriftliche Privattestament des inzwischen verstorbenen C. unterzeichnet. Im September 1899 wird er im wiederaufgenommenen Strafverfahren unter Aufhebung des ihn verurteilenden Erkenntnisses von der Anklage des Betruges freigesprochen.

Ist wegen der Teilnahme des B. das Testament des C. für nichtig zu erachten?

Die Frage, deren Beantwortung die Voraussetzung für die Entscheidung dieser und ähnlicher Fälle ist, lautet demgemäss:

> Hat die Freisprechung im wiederaufgenommenen Strafverfahren die Aufhebung der durch das erste (verurteilende) Erkenntnis dem Verurteilten zugefügten (unmittelbaren) Rechtsnachteile sowie der etwaigen sich (mittelbar) an dieselben anschliessenden privat- und öffent-

lichrechtlichen Wirkungen zur Folge, und zwar

a) erfolgt diese Aufhebung unmittelbar, d. h. ohne Weiteres kraft des freisprechenden Erkenntnisses oder bedarf es noch eines weiteren Verfahrens, insbesondere auch einer Mitwirkung des Verurteilten und nunmehr Freigesprochenen, und

b) erstreckt sich diese Aufhebung der Rechtsnachteile und ihrer mittelbaren Folgen nur auf die Zeit nach der Freisprechung, oder auch auf die in der Zwischenzeit (vom verurteilenden bis zum freisprechenden Erkenntnisse) eingetretenen, soweit sie sich ihrer Natur nach überhaupt noch rückgängig machen lassen?

§ 2.

Es empfiehlt sich, bevor in die Erörterung dieser vier Fragen eingetreten wird, zunächst den formalen Gang des Wiederaufnahmeverfahrens[4a]) kurz zu betrachten.

Voraussetzung desselben ist ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Strafverfahren. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens richtet sich also gegen ein Urteil, gegen welches Rechtsmittel überhaupt nicht oder erfolglos eingelegt sind, und welches demgemäss die Rechtskraft beschritten hat.

Ferner ist Voraussetzung der Wiederaufnahme, dass das bisherige Urteil in seinen Grundlagen erschüttert werde entweder durch Aufdeckung rechts-

[4a]) Wegen der Litteratur vgl. Dochow in v. Holtzendorff. Rechtslexikon Bd. III 2 S. 1325 ff. sowie v. Kries in Hahn Arch. f. d. Strf. R. Bd. XXIV S. 169 ff.

widriger Veranstaltungen oder durch Auffindung neuer Thatsachen und Beweismittel. St. P. O. §§ 399, 402.

Der Zweck des Wiederaufnahmeverfahrens — derselbe kommt in diesem Zusammenhange nur in formaler Beziehung in Betracht — ist entweder die Verurteilung des Freigesprochenen oder die Anwendung eines anderen (strengeren oder milderen) Strafgesetzes oder die Freisprechung des Verurteilten.

Positiv rechtlich beschränkt ist die Zulässigkeit der Wiederaufnahme durch §§ 403, 404, 410 St. P. O.

Der Gang des Verfahrens ist der folgende:

Ist der Antrag auf Wiederaufnahme gestellt, so beschliesst das Gericht je nach Lage der Sache entweder die Verwerfung desselben als unzulässig oder die Aufnahme der angetretenen Beweise (§ 408 St. P. O.)

Im letzteren Falle ist das Ergebnis der Beweisaufnahme entweder Verwerfung des Antrages als unbegründet oder Entscheidung ohne Hauptverhandlung [5]) oder Erneuerung der Hauptverhandlung.

Dieser die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnende, mit der sofortigen Beschwerde anfechtbare Beschluss bildet die Grundlage für das ganze weitere Verfahren.

---

[5]) Und zwar entweder durch freisprechendes Urteil oder durch einen den Wiederaufnahmeantrag ablehnenden Beschluss — vgl. § 411 Abs. 1 und 2.

Da das nach § 411 Abs. 2 zulässige Urteil sowohl dem Beschlusse des § 410 Abs. 2 als dem Urteile des § 413 gleichsteht, so kann von diesem Spezialfall in der weiteren Abhandlung abgesehen werden. —

Mit Eintritt seiner Rechtskraft wird das frühere Urteil materiell beseitigt, denn das erkennende Gericht ist zu einer Nachprüfung desselben nicht befugt, sondern verpflichtet, von neuem in der Sache zu erkennen.[6]) Das wiederaufgenommene Verfahren besteht in einer vollständig neuen Verhandlung, in der entweder das frühere Urteil aufrecht zu erhalten[7]) oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen ist. Das neu ergehende Urteil steht dem des § 259 St. P. O. in allen Beziehungen gleich; insbesondere ist es mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln, soweit diese in der betreffenden Instanz zulässig sind, und,

---

[6]) Loewe zu § 410 Nota 1.; 412 Nota 4. v. Kries, Lehrb. d. deutsch. Strafprozessrechts 1892 S. 716. Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozessrechts 1900 S. 606.

Formell wird das frühere Urteil erst durch das neue ergehende Urteil des § 413 aufgehoben. Eine Sistirung der Strafvollstreckung wird daher beim Erlass des Beschlusses empfehlenswert, aber nicht unbedingt notwendig sein — vergl. v. Kries a. a. O. A. M. Loewe a. a. O. Birkmeyer, deutsches Strafprozessrecht. 1898 S. 740.

[7]) Ein inkorrekter Ausdruck, da in der neuen Hauptverhandlung nicht etwa ähnlich, wie in einer höheren Instanz über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des früheren Urteils zu entscheiden ist. Er ist von der R. I. C. dem Texte des Entwurfes: „In der erneuten mündlichen Verhandlung ist anderweit in der Sache zu erkennen und das früher ergangene Urteil aufzuheben" lediglich deshalb vorgezogen, „weil es nicht gut klinge, wenn ein Urteil aufgehoben und gleich wieder so erkannt werde — vgl. Prot. der R. I. C. I. Lesung S. 626 (Hahn I. S. 1064) Loewe § 410 Entsch. d. R. G. in Str. S. vom 11. Juni 1838, Rechtssp. X. S. 429; vom 25. Januar 1898, Entsch. Bd. 30 S. 421 — Birkmeyer, v. Kries a. a. O.

nach erlangter Rechtskraft, auch durch einen neuen Wiederaufnahmeantrag anfechtbar.[8])

§ 3.

Es fragt sich nun:

Welche Wirkung hat das im wiederaufgenommenen Verfahren ergehende Urteil, insbesondere das freisprechende?

Eine positiv rechtliche Vorschrift hierüber findet sich weder in der Strafprozessordnung noch in den vor ihr in Preussen giltigen gesetzlichen Bestimmungen.

In der Criminal-Ordnung für die Preussischen Staaten von 1805 finden sich über die Wiederaufnahme des Verfahrens überhaupt nur zwei Paragraphen — §§ 532, 533 — und zwar handeln diese von den Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit. Über den Gang des Verfahrens und die Wirkungen des in demselben ergehenden Urteils ist in ihnen nichts enthalten.

Der erstere dieser beiden Paragraphen (532) wird durch § 156 der Verordnung vom 3. Januar 1849 aufgehoben, welche in §§ 151—155 die „Restitutionsklage" behandelt.

Diese Bestimmungen unterscheiden sich zwar in wesentlichen Punkten von denen der Criminal-Ordnung von 1805, besonders bezüglich der Zulässigkeit der „Restitutionsklage", also des Wiederaufnahmeverfahrens, enthalten aber ebenfalls nichts über die Wirkungen derselben.

Die Strafprozessordnung für die neuen Provinzen von 1867 behandelt die „Wiederaufnahme der Unter-

[8]) Loewe § 413.

suchung“ im 18. Titel §§ 418—427. Auch hier beschränken sich die etwa in Betracht kommenden Vorschriften auf folgende Bestimmungen:

„Wird die Wiederaufnahme endgiltig be-
„schlossen, so ist zu einer neuen Hauptverhand-
„lung und Fällung des Urteils zu schreiten,
„und in derselben das früher ergangene rechts-
„kräftige Urteil aufzuheben — Pr. St. P. O.
„§ 426, 2.

In gleicher Weise enthält, wie schon oben bemerkt, auch die Strafprozessordnung keine Bestimmungen über die rechtlichen Wirkungen der Aufhebung des rechtskräftigen Urteils und des neu ergehenden — verurteilenden oder freisprechenden Erkenntnisses. Es bleibt also nichts anderes übrig, als zur Beantwortung dieser Frage auf die rechtliche Natur und den Zweck des Wiederaufnahmeverfahrens und des auf Grund desselben ergehenden Urteils zurückzugehen.

Hiernach ergiebt sich die Antwort ganz von selbst.

Zweck des Wiederaufnahmeverfahrens und des auf Grund desselben ergehenden neuen Urteils ist die Beseitigung des auf dem bisherigen rechtskräftigen, nunmehr aufgehobenen Urteile beruhenden und Herstellung eines dem neu ergehenden Urteile entsprechenden Sach- und Rechtsverhältnisses.

Hieraus folgt ohne Weiteres für den Fall, dass

a) das erste Urteil ein freisprechendes war, das zweite dagegen ein verurteilendes ist, dass nunmehr auch die im zweiten Urteil erkannten Strafen zu vollstrecken sind;

b) Ist das erste Erkenntnis ein verurteilendes,

das zweite gleichfalls ein verurteilendes [9]), so darf nur die im zweiten Urteile erkannte Strafe als die nunmehr allein in Betracht kommende vollstreckt werden — natürlich unter Anrechnung der auf Grund des ersten Urteils bereits verbüssten Strafe [10]);

c) Ist das erste Urteil ein verurteilendes, das zweite ein freisprechendes, so werden auch alle Wirkungen des ersten Urteils nach Möglichkeit beseitigt werden müssen.

§ 4.

Entsprechend dem Zwecke eines auf Erlass eines freisprechenden Urteils abzielenden Wiederaufnahmeverfahrens ist es selbstverständlich, dass der Erlass eines solchen die möglichste Beseitigung aller Folgen des ersten verurteilenden Erkenntnisses zunächst für die Zukunft zur Folge hat.

Die Art und Weise indessen, in welcher sich diese Beseitigung vollzieht, kann nach der Art der erkannten Strafen und der damit verbundenen Rechtsfolgen, insbesondere Rechtsverwirkungen, eine entschiedene sein.

Es ist daher zweckmässig, zunächst die Folgen der Verurteilung von dem Gesichtspunkte aus, wie sie in die Erscheinung treten, zu betrachten.

Es sollen dabei zunächst nur die unmittelbaren Folgen der Verurteilung, also diejenigen, welche einen Straf- oder strafähnlichen Charakter haben, be-

[9]) Vgl. §§ 399 [5] 402 St. P. O.

[10]) Hahn Motive S. 221.

rücksichtigt werden, nicht dagegen aber die mittelbar sich aus diesen etwa weiterhin ergebenden Wirkungen civil- oder öffentlich- rechtlicher Natur.

Hiernach lassen sie sich in zwei Gruppen zerlegen:

a) in solche, welche erst durch die Thätigkeit der strafvollstreckenden Behörde oder des Angeklagten oder eines Dritten eintreten

oder

b) in solche, welche ohne Zuthun der ersteren von selbst eintreten.

Zu ersteren gehören

1) die Todesstrafe,
2) die Freiheitsstrafe und ebenso die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt sowie die Überweisung an die Landes-Polizei-Behörde,[10a] welche ihrerseits die Unterbringung in einem Arbeitshause, die Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten oder die Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben kann, sowie endlich der Stellung unter Polizei-Aufsicht,[10a]
3) der Verweis,
4) die Publikation des Urteils von Amtswegen, im Falle des § 16 des Nahrungsmittelgesetzes, sowie des § 13 des Gesetzes zur „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“,
5) die Abnahme der Orden und Ehrenzeichen,
6) die Geldstrafe,

[10a] Über die rechtliche Natur derselben vgl. v. Meyer Strafrecht 1895 S. 381, 385. v. Liszt, Lhrb. d Dtsch. Strfrecht S. 247, 248.

7) die Einziehung,
8) die Unbrauchbarmachung von Schriften, Bildern, Platten und Formen,
9) die Zahlung der Kosten,
10) die Zahlung der Busse an den Verletzten,
11) die Ausübung der Publikationsbefugnis durch den Verletzten (§ 200 St. G. B. § 13 Abs. 2 d. Ges. z. Bek. d. unlaut. Wettbew.)

Zu den zu b genannten gehören

1) der dauernde Verlust öffentlicher Amter, Würden und Titel (§ 33 St. G. B.),
2) der dauernde Verlust der Rechte aus öffentlichen Wahlen (§ 33 St. G. B.)
3) die dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit, die Landeskokarde zu tragen,
4) die dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit zum Heeresdienst,
5) die dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit, öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen,
6) die dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit, das aktive oder passive Wahlrecht auszuüben,
7) die dauernde oder zeitweilige Untauglichkeit, Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu sein [11]),
8) die dauernde oder zeitweilige Untauglichkeit, Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator zu sein[12]),

[11]) Vgl. § 2237 B. G. B.

[12]) Nach früherem Rechte trat vollkommene Unfähigkeit ein; jetzt soll der Verurteilte in derartige Stellungen nicht

9) die dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden (§ 161 St. G. B.),

10) die dauernde Unfähigkeit zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste (§ 319 St. G. B.) d. h., die Unfähigkeit, in einer derartigen Beschäftigung zu bleiben und künftig in sie einzutreten.

Ferner gehören hierher gewisse, ausserhalb des Strafgesetzbuchs, durch die neuere Reichsgesetzgebung an den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte geknüpften Folgen, nämlich

11) die dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit, als Gewerbetreibender sich mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren zu befassen — § 106 der Gewerbe-Ordnung —,

12) die dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit, als Kaufmann auf Grund eines Lehrvertrages einen Handlungslehrling anzuleiten — § 81 des Handelsgesetzbuches,

13) der Verlust des Anspruchs auf Zutritt zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen — § 176 G. V. G.,

14) die Möglichkeit, als Schiedsrichter abgelehnt zu werden — § 1032 C. P. O. —,

15) die Möglichkeit, als Genosse aus der Genossenschaft ausgeschlossen zu werden — § 68 des Genossenschaftsgesetzes. — Endlich hat auch

---

berufen werden, vergl. Olshausen § 34 Anm. 7. Planck B. G. B. E. G. Art. 32 Anm. 2e Art. 34 I 1c, sowie B. G. B. §§ 1781. 1886.

die Landesgesetzgebung an eine kriminelle Verurteilung gewisse Rechtsnachteile geknüpft. Erwähnt sei hier nur

16) das preussische Gesetz vom 8. Mai 1837 (G. S. S. 99) über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte des Patronats.

Hiernach hat in gewissen Fällen die kriminelle Verurteilung eines Kirchenpatrons die Unfähigkeit zur Ausübung der Patronatsrechte zur Folge.

§ 5.

Bezüglich der § 4 unter a genannten Folgen der Verurteilung ist zunächst als selbstverständlich zu bemerken, dass, sofern zur Zeit der Freisprechung eine Vollstreckungs h a n d l u n g selbst noch im Gange ist, diese sofort einzustellen ist. Insbesondere wird also bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe der Freigesprochene s p ä t e s t e n s unmittelbar nach Verkündigung des freisprechenden Urteils — § 123 St. P. O. (Strafvollstreckungsbefehl, Haftbefehl) —, sofern nicht schon früher ein Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung angeordnet ist, — § 400 St. P. O. — freizulassen sein.

I n ähnlicher Weise wird die Entlassung aus einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder aus einem Arbeitshause oder aus der Beschäftigung mit gemeinnützigen Arbeiten im Falle eines freisprechenden Urteils zu erfolgen haben.

Auch andere, zur Zeit der Freisprechung noch nicht zum Abschluss gelangte Vollstreckungshandlungen sind einzustellen.

So wird insbesondere die Ausweisung eines Ausländers aus dem Bundesgebiete, sofern das Verbot des Betretens des Bundesgebiets noch besteht, durch Aufhebung dieses Verbots für die Zukunft zurückzunehmen sein, auch die Stellung unter Polizeiaufsicht wird, wenn sie zur Zeit der Freisprechung noch besteht, nunmehr aufzuheben sein.

Im Übrigen kann es sich nur darum handeln, Urteilsfolgen, welche durch eine schon begonnene oder bereits abgeschlossene Vollstreckung teilweise oder ganz realisiert sind, nach Möglichkeit sowohl für die Zukunft wie für die Vergangenheit wieder aufzuheben.

Es soll hier zunächst die Beseitigung für die Zukunft erörtert werden.

Da diese Urteilsfolgen durch eine besondere Vollstreckungshandlung in die Erscheinung getreten sind, so werden sie auch durch eine besondere, auf eine solche Beseitigung gerichtete Thätigkeit wieder aufgehoben werden müssen.

Indessen lässt sich eine derartige Beseitigung nicht in allen Fällen in gleicher Weise ermöglichen, sie wird teilweise der Natur der Sache nach **überhaupt** ausgeschlossen sein, in anderen Fällen wird sie nur in beschränkter Weise zu erreichen und nur in einigen endlich vollständig durchzuführen sein.

1) Ausgeschlossen ist sie bei Strafe an Leben (Todesstrafe), Freiheit (Freiheitsstrafe im eigentlichen Sinne sowie Beschränkung in der Freiheit [Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, in einem Arbeitshause oder

Beschäftigung mit gemeinnützigen Arbeiten. Überweisung an die Landes-Polizei-Behörde und Stellung unter Polizei-Aufsicht]) und Ehre, sofern die Vollstreckung mit einer einmaligen Handlung abgeschlossen ist und nicht ein dauernder Zustand geschaffen ist (Verweis und Publikation der Verurteilung von Amtswegen) [13]). Nicht ausgeschlossen ist, dass in diesen Fällen dem im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen eine gewisse Rehabilitierung zu Teil wird, indem beispielsweise das freisprechende Urteil publiciert wird (§ 411 Abs. 4 St. P. O.). Auch ein erteilter Verweis dürfte schriftlich oder mündlich zurückzunehmen sein. —

Nicht wieder gutzumachen ist ferner eine erfolgte Einziehung, sofern der eingezogene Gegenstand vernichtet ist, sowie die bereits erfolgte Unbrauchbarmachung von Schriften, Bildern, Platten und Formen.

Endlich ist auch die sich nicht als Strafe [14]), sondern als eine Privatgenugthuung des Verletzten darstellende Publikation der Verurteilung wegen öffentlicher Beleidigung nicht zu beseitigen; aber auch hier hat der Freigesprochene einen Anspruch auf Rehabilitation durch Publikation des freisprechenden Urteils. [15])

---

[13]) Die Publikation auf Antrag des Verletzten gehörte nicht hierher, da sie lediglich im Interesse des Verletzten erfolgte. cfr v. Meyer S. 397.

[14]) cfr. v. Meyer S. 388 a. a. O.

[15]) Loewe § 413, Note 4a. R. G. Entsch B I XV. S. 188 Rspr. Bd. IX S. 162.

2. Beschränkt reparabel für die Zukunft ist die Einziehung, sofern der eingezogene Gegenstand veräussert ist. Hier tritt an Stelle des Anspruchs auf Herausgabe der Anspruch auf Zahlung des Erlöses nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung.

3) Gänzlich beseitigen lassen sich für die Zukunft folgende Verurteilungsfolgen:

a) die Abnahme der Orden und Ehrenzeichen durch Zurückgabe;

b) die Zahlung oder zwangsweise Beitreibung der Geldstrafe, der Busse, sowie der Kosten des Verfahrens durch Rückzahlung [16]) der entsprechenden Summe;

c) endlich die Einziehung eines noch nicht vernichteten oder veräusserten Gegenstandes durch dessen Zurückgabe.

§ 6.

Während die bisher in § 4a und 5 behandelten Folgen eines verurteilenden Erkenntnisses durch eine besondere Handlung der Vollstreckungs- oder Verwaltungsbehörde in die Erscheinung treten, und demzufolge der durch diese Thätigkeit geschaffene Zustand auch nur durch eine ausdrückliche, auf die Beseitigung desselben abzielende Handlung aufgehoben werden kann, treten die § 4b genannten Folgen

[16]) Loewe § 413 Note 4a. Da der Staat die Geldstrafe ohne Rechtsgrund erhalten hat, würde die Rückzahlung derselben von den Freigesprochenen evtl. mit der condictio sine causa zu erzwingen sein. Zinsen würden ihm nach § 820 Abs. 2. B. G. B. zustehen.

eines verurteilenden Erkenntnisses ohne besondere Vollstreckungshandlung, also ohne Weiteres ein. Ihre Beseitigung für die Zukunft dagegen erfolgt auf verschiedene Art; bei den § 4b zu 1 und 2 genannten nämlich, ebenso wie bei den bei § 5 zu 2 und 3 besprochenen durch eine besondere Thätigkeit; bei den übrigen § 4b zu 3 bis 16 genannten dagegen wird der „Unfähigkeitszustand" ohne Weiteres durch das freisprechende Erkenntnis beseitigt und die vorher bestandene „Fähigkeit" wieder hergestellt. Es folgt dies aus der Natur der Urteilsfolgen.

Der zu 1 und 2 genannte Verlust von Rechten aus öffentlichen Wahlen, von öffentlichen Aemtern, Würden und Titeln, tritt zwar mit der Rechtskraft des zu verurteilenden Erkenntnisses von selbst[17]), ohne Zuthun der Strafvollstreckungsbehörde oder eines Dritten ein.

Mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils hört der Verurteilte auf, Beamter zu sein, ist er seiner Würden und Titel entkleidet[18]).

Eine etwaige Wegnahme der Akten, Patente oder Diplome sowie eine Neubesetzung der Stelle ist nicht

[17]) Nach Olshausen, § 36 Anm. 2 gehört auch der Verlust der Orden und Ehrenzeichen hierher. Das ist richtig, wenn man „Verlust von Orden und Ehrenzeichen" mit „Unfähigkeit, sie zu tragen" identifiziert. Da aber der Verlust von Orden und Ehrenzeichen, welche im Gegensatz zu Rechten aus öffentlichen Wahlen, Ämtern, Titeln und Würden etwas Körperliches sind, erst dann in Erscheinung tritt, wenn er auch ein thatsächlicher ist, so dürfte sich auch der obige Standpunkt verteidigen lassen.

[18]) Loewe, § 413 Anm 4a. Abs. 2.

eine den Verlust herbeiführende Vollstreckungshandlung, sondern eine infolge des Verlustes erforderlich werdende Verwaltungsmassregel.

Wird aber der Verurteilte nunmehr freigesprochen, so lebt der frühere Zustand nicht von selbst wieder auf, es ist vielmehr eine Ernennung und Anstellung im Amte, eine neue Verleihung der Würden und Titel erforderlich [19]).

Anders bei den übrigen „Unfähigkeitszuständen" (§ 4, b 3—16). Hier handelt es sich um Zustände, welche äusserlich nicht in die Erscheinung treten, denn die Rechte, die dem Verurteilten abgesprochen

---

[19]) Die Frage, ob der Beamte einen Rechtsanspruch auf Wiederanstellung hat, dürfte zu bejahen sein. Es hat zwar niemand einen Rechtsanspruch auf Übertragung eines Amtes, — vergl. Schulze, Pr. Staatsrecht 1872 Bd. II. S. 319, v. Roenne, Pr. Staatsrecht 1883 Bd III S 407 — wohl aber hat der einmal zum Beamten Ernannte einen Rechtsanspruch darauf, in seinem Amte zu verbleiben, sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Absetzung gegeben sind, und, wenn mit seiner Freisprechung die Voraussetzungen hinfällig geworden sind, in sein Amt wieder eingesetzt werden.

Ob sich dieser Rechtsanspruch in allen Fällen wird realisieren lassen, ist eine andere Frage, die zu verneinen sein dürfte, insbesondere, wenn das Amt bereits anderweitig besetzt ist. In diesem Falle dürfte aber dem Beamten ein Entschädigungsanspruch zustehen, in ähnlicher Weise wie er den infolge der Umbildung der Staatsbehörden „überflüssig gewordenen Beamten" im Sinne der K. O. vom 31 August 1824 zugebilligt wird, — vergl. v. Stengel, Pr. Staatsrecht 1894, S. 144, v. Roenne a. a. O. Bd. III. S. 526, Anm. 4. —

Auch der wegen Untauglichkeit übergangene Vormund hat nach erfolgter Freisprechung einen Rechtsanspruch, zum Vormund bestellt zu werden — §§ 1776, 1778 B. G. B. —

werden, sind nicht etwas Körperliches, sondern ihr Besitz ist eine innere Eigenschaft. Ihr Verlust, ihr Nichtbesitz stellt sich demgemäss als ein äusserlich nicht erkennbarer Zustand dar, als ein minus in der Gesamtheit der einem Rechtssubjekte innewohnenden Rechte und rechtlich erheblichen Fähigkeiten. Fällt die Voraussetzung für dieses minus, nämlich das verurteilende Erkenntnis weg, so fällt ohne Weiteres auch dieser dadurch geschaffene Zustand wieder weg, und es tritt an seine Stelle der vor der Verurteilung bestandene. Der Verurteilte wird also mit seiner Freisprechung ohne Weiteres die ihm abgesprochenen Fähigkeiten wiedererlangen.

Die bisher erörterte Frage nach der Wirkung der Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren bezog sich auf die Folgen, welche die Freisprechung für die Zukunft hat.

Das Ergebnis derselben ist dahin zusammenzufassen, dass aus der Aufhebung des verurteilenden Erkenntnisses die Konsequenz zu ziehen ist, dass alle Straffolgen, soweit möglich, für die Zukunft zu beseitigen sind und dass diese Beseitigung, je nach der Art der Straffolgen, entweder durch einen besonderen Akt (Rückzahlung der Geldstrafe, Wiederverleihung des Amtes u. s. w.) oder mit dem aufhebenden Urteil ohne Weiteres eintritt.

§ 7.

Es ist nun zu prüfen, ob die Freisprechung auch auf die in der Vergangenheit liegenden Folgen des Strafurteils zurückwirkt, und zwar soll auch hier

zunächst lediglich von den unmittelbaren Folgen der Verurteilung die Rede sein.

Hier ist vor allen Dingen festzustellen, dass selbstverständlich die in der Vergangenheit eingetretenen Folgen, soweit sie äusserlich in die Erscheinung getreten sind, für die Vergangenheit nicht ungeschehen gemacht werden können. Tage, die im Gefängnis zugebracht sind, können nicht nachträglich in Tage der Freiheit verwandelt werden, die Einziehung eines Gegenstandes kann durch Rückgabe desselben zwar für die Folgezeit beseitigt, aber nicht für die Vergangenheit ungeschehen gemacht werden.

Demgemäss ergiebt sich bezüglich aller, oben in § 4 zu a) genannten Folgen der Verurteilung ohne Weiteres, dass die Freisprechung auf sie, soweit sie vor ihr eingetreten sind, ohne Einfluss bleibt.

Fraglich kann es erscheinen, ob durch die Freisprechung der Verlust der Rechte aus öffentlichen Wahlen, öffentlicher Ämter, Würden und Titel nachträglich auch für die Vergangenheit wieder aufgehoben werden kann, vergl. oben § 4b. 1 u. 2. — Es würde sich also m. a. W. darum handeln, ob z. B. ein seines Amtes infolge rechtskräftiger Verurteilung verlustig gegangener Beamter nach erfolgter Freisprechung als niemals seines Amtes entsetzt zu erachten ist.

Auch diese Frage wird zu verneinen sein.

Denn der durch die Verurteilung veranlasste Verlust der Rechte aus öffentlichen Wahlen, öffentlicher Ämter, Titel und Würden ist ebenfalls eine Thatsache, welche durch die erfolgte Freisprechung nicht mehr ungeschehen oder auch nur rückgängig gemacht werden kann.

Sie trat infolge der Verurteilung kraft Gesetzes als eine unmittelbare Folge derselben ein und schaffte einen Zustand, welcher, weil einmal in die Erscheinung getreten, nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann. [20])

Handlungen also, die der Beamte zwischen Verurteilung und Freisprechung etwa unbefugter Weise im Rahmen seiner bisherigen Amtsbefugnisse vorgenommen hat, können infolge der Freisprechung den Charakter von Amtshandlungen nachträglich nicht erlangen.

§ 8

Endlich wird noch zu erörtern sein, ob die Freisprechung auf die zu § 4 b, 3—16 genannten „Unfähigkeits- und Untauglichkeits-Zustände", soweit sie zwischen Verurteilung und Freisprechung liegen, von Einfluss ist, d. h. ob sie mit Rücksicht auf die später erfolgte Freisprechung nachträglich nach rückwärts aufgehoben werden können.

Hier ist zunächst zu bemerken, dass aus der Verneinung der gestellten Frage bezgl. der § 4 zu b 1 und 2 genannten Folgen noch nicht ohne Weiteres das Gleiche bezgl. der jetzt in Betracht kommenden Zustände zuschliessen ist, denn diese unterscheiden sich, wie oben ausgeführt, von jenen sehr wesentlich dadurch, dass jene äusserlich erkennbar werden und bei ihnen eine besondere Wiederverleihung stattfinden muss, während diese sozusagen latente Zustände sind

---

[20]) Vgl. R. G. Entsch. in Civilsachen Bd. 42 S. 284. Loewe-Hellwig § 413a, Stenglein § 413 No. 5, Olshausen § 36 Note 2.

und die Unfähigkeit sich ohne Weiteres von selbst aus einer „Unfähigkeit“ wieder in eine „Fähigkeit“ verwandelt.

Da diese Unfähigkeitszustände, wie eben gesagt, an und für sich nicht in die Erscheinung treten, so ist es eine zunächst müssige Frage, ob z. B. der zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Verurteilte auf Grund seiner Freisprechung auch für die Zeit zwischen seiner Verurteilung und Freisprechung als passiv wahlfähig oder zur zeugenschaftlichen Mitwirkung bei der Aufnahme von Urkunden tauglich zu erachten ist.

Anders aber gestaltet sich die Sache, wenn z. B. in der Zwischenzeit Handlungen vorgenommen oder Ereignisse eingetreten sind, deren Rechtswirksamkeit von der Existenz oder Nichtexistenz dieser Unfähigkeitszustände abhängig ist, wenn z. B. X. in der Zwischenzeit thatsächlich in die Lage gekommen war, gewählt zu werden, und die Wahl trotz seiner Verurteilung (vielleicht aus Unkenntniss derselben) erfolgt ist oder wenn er — im zweiten Falle des obigen Beispiels — trotz seiner Verurteilung Zeuge bei der Aufnahme eines gemeinrechtlichen Testaments gewesen ist.

Kann in diesem Falle unter Hinweis auf seine frühere Verurteilung die Giltigkeit der Wahl oder des Testaments noch n a c h erfolgter Freisprechung angefochten werden, oder m. a. W. erlangen die bis zur Freisprechung zweifellos anfechtbare Wahl oder das (bezgl. seiner Giltigkeit dieser gleichstehende) Testament nunmehr kraft erfolgter Freisprechung Giltigkeit, sodass etwaigen Anfechtungsversuchen mit

Erfolg der Einwand der inzwischen erfolgten Freisprechung entgegengesetzt werden kann?

§ 9.

Dies führt zu der schon oben angedeuteten Frage, welche Wirkung die Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren auf die mittelbaren — civil- oder öffentlich- — rechtlichen Folgen der Verurteilung hat.

Da die Freisprechung in einem Strafverfahren ergeht, und dieses mit der Vollstreckung des Urteils, in diesem Falle also mit der Beseitigung der in den Rahmen der Strafvollstreckung fallenden (unmittelbaren) Folgen des aufgehobenen verurteilenden Erkenntnisses sein Ende erreicht, so ist damit auch die Grenze, bis zu welcher die Freisprechung mit Notwendigkeit wirken muss, gegeben. Eine Wirkung darüber hinaus wird ihr nur insofern zukommen, als sie die Grundlage für weitere, auf civil- oder öffentlichrechtlichem Gebiete liegenden Massnahmen bilden kann, welche den Zweck haben, auch in dieser Beziehung den früheren Zustand wiederherzustellen.

Wenn z. B. X., dessen Ehe auf Grund des § 704 Teil II, Tit. 1 A. L. R. wegen seiner Verurteilung zu zu mehrjähriger Zuchthausstrafe im Jahre 1896 geschieden ist, im Jahre 1899 im wiederaufgenommenen Verfahren freigesprochen wird, so kann diese Freisprechung die Veranlassung zur Erhebung der Restitutionsklage geben, sie hat aber weder mit Notwendigkeit noch unmittelbar die Aufhebung des Ehescheidungsurteils zur Folge.

Es ist aber auch möglich, dass derartige auf civil- oder öffentlichrechtlichem Gebiete liegende

Massnahmen als eine notwendige Folge der Vollstreckung des freisprechenden Erkenntnisses eintreten.

Wie z. B. der zum Verlust seines Amtes verurteilte Beamte, der mit demselben auch der damit verbundenen Bezüge verlustig gegangen ist, nicht durch seine Freisprechung ohne Weiteres, sondern nur durch Wiederverleihung sein Amt wiedererlangt, so ist auch die nun wieder beginnende Gehaltszahlung lediglich eine Folge der Wiederernennung, nicht aber eine solche seiner Freisprechung.

§ 10.

Bei denjenigen Folgen der Verurteilung, bezgl. deren oben ausgeführt worden ist, dass sie selbst nicht mehr ungeschehen oder auch nur so gut wie ungeschehen gemacht werden können und dass deshalb die spätere Freisprechung auf sie ohne Einfluss sei, gilt das Gleiche auch, soweit ihre weiteren Wirkungen auf civil- oder öffentlichrechtlichem Gebiete in Betracht kommen.

Denn es ist selbstverständlich, dass diese nicht mehr von der Freisprechung beeinflusst werden können, wenn diese letztere nicht einmal mehr auf die Thatsachen, deren Folgen sie sind, einzuwirken vermag. So wenig also einem seines Amtes und der damit verbundenen Bezüge durch rechtskräftige Verurteilung verlustig gegangenen Beamten sein Amt für die Vergangenheit wiederverliehen werden kann, ebensowenig kann ihm wegen der nunmehr erfolgten

Freisprechung ein Anspruch auf die in der Zwischenzeit nicht gezahlten Bezüge zuerkannt werden.[21])

Es bleiben also schliesslich nur solche Fälle wie die oben § 8 am Ende gekennzeichneten übrig, bei denen es sich um „Unfähigkeitszustände" handelt, die, weil latent, nicht selbst in die Erscheinung treten, die aber, wenn sie zu anderen rechtserheblichen Thatsachen in Beziehung gesetzt werden, diese in einer äusserlich wahrnahmbaren Weise zu beeinflussen vermögen.

Es fragt sich also, ob diese durch ein verurteilendes Erkenntnis veranlassten Zustände, durch eine nachfolgende, ihre Existenzberechtigung gewissermassen negierende Freisprechung derartig beeinflusst werden, dass sie die ihnen innewohnende Wirkung auf andere Rechtsverhältnisse verlieren, m. a. W. ob durch die Freisprechung in Bezug auf sie ein Zustand geschaffen wird, wie er gewesen wäre, wenn sie überhaupt nicht existiert hätten.

Diese Frage lässt sich aus dem Gesetze heraus nicht beantworten; es wird vielmehr nötig sein, durch ein Eingehen auf das Wesen der Freisprechung im wiederaufgenommenen Strafverfahren und im Wege der Analogie eine Lösung zu suchen.

§ 11.

Durch das freisprechende Erkenntnis im Wiederaufnahmeverfahren wird das früher verurteilende Erkenntnis aufgehoben; die Bedeutung dieser Vorschrift wird also zu erörtern sein.

---

[21]) Vergl. die oben citierte Entsch. d. R. G. Bd. 42, S. 284.

Das verurteilende Erkenntnis zerfällt, wie überhaupt jedes strafrechtliche Urteil in 3 Teile, nämlich

a) den Eingang, welcher die sogenannten Formalien enthält (Angabe der Personalien des Angeklagten, des erkennenden Gerichts, des Sitzungstages und der Gerichtspersonen, welche an der Sitzung teilgenommen haben),

b) den Tenor,

c) die Gründe.

Tenor und Gründe sind zwei streng von einander zu trennende Teile, ein dispositiver und ein deklarativer. Letzterer enthält die thatsächliche Feststellung, dass eine strafbare Handlung begangen ist, ersterer die erkannte Strafe.

Beide Teile stehen zu einander im Verhältnis von Ursache und Wirkung. Der deklarative ist die Voraussetzung für den dispositiven. Ohne die thatsächliche Feststellung, dass eine bezw. welche strafbare Handlung begangen ist, kann eine Strafe nicht verhängt werden; fehlt es an ihr, so ist auch die Straffestsetzung unmöglich, fällt sie weg, so kann auch die letztere nicht bestehen bleiben.

Der deklarative Teil stellt also nur die Thatsache fest, dass der Angeklagte eine bestimmte strafbare Handlung begangen habe; der dispositive dagegen verordnet den Eintritt der dieser strafbaren Handlung gebührenden Strafe mit der Wirkung, dass nach eingetretener Rechtskraft des Urteils in Ausführung desselben ein neuer Zustand geschaffen wird, welcher teils durch Vollstreckungshandlungen, teils von selbst eintritt — cfr. oben § 4a und b.

Wird nun später festgestellt, dass die früheren Feststellungen unrichtig waren, so wirkt diese negative Feststellung nicht blos in die Zukunft, sondern auch in die Vergangenheit, das heist, der wegen Diebstahls Verurteilte und alsdann Freigesprochene kann z. B. nicht nur verlangen, dass die thatsächliche Feststellung, er habe gestohlen für die Zukunft aufgehoben wird, sondern dass sie in ihrer Giltigkeit auch für die Vergangenheit vernichtet werde.

Mit der thatsächlichen Feststellung fällt natürlich der auf ihr beruhende dispositive Teil des Urteils mit Wirkung für die Vergangenheit fort; daraus ergiebt sich als selbstverständlich, dass auch die strafrechtlichen Folgen, welche durch ihn verhängt sind, nicht blos für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit, soweit letzteres noch möglich ist, fortfallen müssen. Und dies ist teilweise möglich bei den hier allein noch in Betracht kommenden Unfähigkeitszuständen. Sie können als niemals vorhanden gewesen angesehen werden, solange nicht über den von ihnen in seiner Wirksamkeit abhängigen Rechtszustand eine definitive Entscheidung ergangen ist. Ist also die angefochtene Wahl des X noch nicht für ungültig erklärt, so kann eine Ungültigkeitserklärung nicht mehr erfolgen, da in der Zwischenzeit der Rechtsgrund hierfür durch die erfolgte Freisprechung beseitigt ist.

Das Gleiche würde bezüglich des Testaments der Fall sein.

Mit dieser Einschränkung würde also der Freisprechung im wiederaufgenommenen Verfahren rückwirkende Kraft zuzuerkennen sein.

Anders liegt die Sache, wenn die Nichtigkeit bereits rechtskräftig erklärt ist. In diesem Falle vermag die Freisprechung eine direkte Wirkung auf den definitiv festgestellten Rechtszustand nicht auszuüben. Eine rückwirkende Kraft der Freisprechung auf die mittelbaren Folgen der Verurteilung wird also auch in diesem letzten Falle zu verneinen sein.

§ 12.

Für die Richtigkeit dieses Ergebnisses spricht auch der Umstand, dass auch in anderen ähnlichen Fällen unser Rechtssystem den Begriff der rückwirkenden Kraft anerkennt und verwendet.

Es liegt nahe, zunächst die rückwirkende Kraft der Gesetze zum Vergleich heranzuziehen. Und dieser ist deshalb ganz besonders angebracht, weil das Strafurteil gewissermassen selbst eine lex specialis ist, denn es beansprucht im Gegensatze zum civilrechtlichen Urteil, welches meistens nur inter partes Recht schafft, allgemeine Geltung und Autorität.

Ist nun eine solche rückwirkende Kraft der Gesetze überhaupt denkbar und zulässig?

Es ist hier nicht der Ort, die Frage, o b und w a n n sie zulässig ist, näher zu erörtern; es genügt, dass unser Rechtssystem dieselbe begrifflich und thatsächlich zulässt.[22])

---

[22]) Ueber die rückwirkende Kraft der Gesetze, vergl. ausser der bei Regelsberger — Anm. 24 cit. Litteratur — insbesondere Windtscheid Pandeckten 1891, Bd. I. S. 73 flgde.

Förster Eccius, Preussisches Privatrecht 1896, Bd. I. S. 42 flgd.

Das Strafgesetzbuch selbst bietet hierfür ein Beispiel, indem es in § 2 Abs. 2 anordnet, dass „bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden" ist.

Es soll damit nicht gesagt werden, dass dem milderen (insbesondere also auch dem Straflosigkeit aussprechenden) Gesetze Giltigkeit für die frühere Zeit beigelegt und ein vergangener Rechtszustand umgestaltet wird,

> „denn die Einwirkung auf die Vergangengeit ist „durch die Natur der Dinge ausgeschlossen, und „an ihr bricht sich auch die Allgewalt des Ge„setzgebers. Die Rückwirkung legt nur ver„gangenen Thatsachen eine andere rechtliche Be„deutung bei als ihnen bisher zukam, oder, „praktisch ausgedrückt, sie bindet die rechtliche „Beurteilung, vergangener Thatsachen an die „Normen des neuen Gesetzes.[23])

Ein Thatbestand also, der unter der Herrschaft des alten Strafgesetzes ein strafbarer war, wird nach Emanation des neuen, ihn für straflos erklärenden Gesetzes ein strafloser, und hat, wenn er zur Aburteilung gelangt, in Anwendung des neuen Gesetzes Freisprechung zur Folge.

Im obigen Beispiele also wird die Wahl, die mit Rücksicht auf das verurteilende Erkenntnis anfechtbar war, und im Falle der Anfechtung für ungiltig

---

[23]) Regelsberger in Holtzendorffs Rechtslexikon unter „Rückwirkung".

erklärt worden wäre, giltig, wenn vor dieser Ungiltigkeitserklärung das verurteilende Erkenntnis durch ein freisprechendes ersetzt wird, denn, — um die obigen Worte auf diesen Fall anzuwenden —, die rückwirkende Kraft der Freisprechung legt der vergangenen Thatsache, — der erfolgten Wahl — eine andere rechtliche Bedeutung — nämlich Giltigkeit — bei als ihr bisher mit Rücksicht auf das verurteilende Erkenntnis zukam.

§ 13.

Das Prinzip der rückwirkenden Kraft ist indessen auch für die im Civilprozesse ergehenden Urteile unter gewissen Voraussetzungen anerkannt und dies ist um so bedeutungsvoller, als Strafprozess und Civilprozess sich in ihrem Wesen weniger unterscheiden als im allgemeinen angenommen wird.[24])

Ein kurzer Vergleich soll dies näher erläutern. Im Civilprozesse ist der Klageantrag ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung, welche der Kläger durch die Klage erstrebt. Er geht zumeist auf Verurteilung, kann aber auch auf blosse Feststellung eines Rechtsverhältnisses oder auf Schaffung eines neuen rechtlichen Verhältnisses oder auf blosse prozessualische Massregeln gehen.[25]) Durch den Prozess wird das bestehende Recht zwischen den Parteien klargestellt, d. h. es werden die dem Richter zum Spruch unterbreiteten Ansprüche entweder anerkannt oder aberkannt.

---

[24]) Vergl. die ausführliche Abhandlung von Schanze über die Rechtskraft des Strafurteils. Zeitschrift f. d. ges. Strafr. W. 1884 S. 437 ff.

[25]) Fitting, der Reichscivilprozess 1900, S. 191.

Im letzteren Falle wird an den zur Zeit bestehenden rechtlichen Verhältnissen nichts geändert, im ersteren Falle wird es — von wenigen Ausnahmen abgesehen in das Belieben des Klägers gestellt, ob er den ihm zuerkannten Anspruch auch realisieren will.

In gleicher Weise handelt es sich im Strafprozesse um einen dem Staate gegen den, der ein Strafgesetz desselben verletzt hat, zustehenden Strafanspruch.

Im Falle der Freisprechung wird derselbe verneint; im Falle der Bejahung ist die Geltendmachung desselben der Staatsanwaltschaft vermöge ihrer öffentlich rechtlichen Stellung zur Pflicht gemacht.

Allein während im Strafprozesse Voraussetzung dieser Geltendmachung der Eintritt der Rechtskraft des Urteils ist, d. h. der Thatsache, dass die gegen das Urteil möglichen Rechtsmittel erschöpft sind oder die zur Einlegung derselben gewährte Frist unbenutzt abgelaufen ist, lässt die Civilprozessordnung die Vollstreckung ausser aus rechtskräftigen Urteilen auch aus solchen zu, welche die Rechtskraft zwar noch nicht beschritten haben, aber für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

So lange ein solches für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil nicht aufgehoben oder abgeändert ist, steht es bezüglich der Zwangsvollstreckung dem rechtskräftigen Urteile im Allgemeinen gleich.[26])

Tritt eine Aufhebung oder Abänderung des Urteils und damit verbunden die Abweisung der Klage ein, so erfolgt auf Grund des neuen Urteils nicht

---

[26]) Entsch. d. R. G. in Civilsachen Band XVIII., S. 287.

nur eine Beseitigung der Folgen des verurteilenden Erkenntnisses für die Zukunft, indem dem Beklagten das von ihm Geleistete oder Gezahlte wieder zurückgegeben wird, sondern sie wirkt auch in die Vergangenheit, indem der Kläger den dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils zugefügten Schaden ersetzen muss. — § 717 C. P. O. —

Da zu diesem Schaden auch die Verzinsung[27]) und der entgangene Gewinn[28]) gehörten, so wird also nachträglich durch das neue (endgiltige) Urteil die Leistung oder Zahlung zwar nicht ungeschehen, denn das ist nicht möglich, aber doch so gut wie ungeschehen gemacht.

Dass das endgiltige Urteil dem für vorläufig vollstreckbar erklärten gegenüber eine derartige Wirkung hat, mag indessen erklärlich erscheinen, weil durch das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil kein endgiltiger, sondern nur ein provisorischer Zustand geschaffen wird.

Dieselbe Wirkung kommt ihm jedoch auch gegenüber rechtskräftigen und vollstreckten Urteilen zu, sofern diese unter Vorbehalt der Aufrechnung — § 302 C. P. O. —[29]) oder im Urkunden- und Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte des Beklagten — § 600 C. P. O. —[30]) ergangen sind.

---

[27]) Entsch. d. R. G. in Civilsachen Bd. XXI, S. 404.

[28]) Petersen u. Anger, Civ. P. O. 1901 § 717, Anm. 5.

[29]) Petersen u. Anger, § 302 Anm. 6. Seuffert, C. P. O. 1902, § 302 Anm. 5c. Gaupp-Stein 1901, § 302, Anm. V. Abs. 2.

[30]) Petersen u. Anger a. a. O., § 660 Anm. 6.

Auch hier hat das die Klage abweisende endgiltige Urteil die Folge, dass die Vollstreckung des ersten Urteils nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit nach Möglichkeit so gut wie ungeschehen gemacht wird, indem gleichfalls seitens des Klägers völliger Schadenersatz geleistet werden muss.

Endlich ist die Aufhebung rechtskräftiger Civilurteile im Wege der Nichtigkeits- und Restitutionsklage möglich.

Auch in der Civil-Prozess-Ordnung ist nicht entschieden, welche Wirkung die Aufhebung des rechtskräftig gewordenen Urteils und die Abweisung der Klage — nur diese kommt hier, als Analogen der Freisprechung in Betracht — auf die inzwischen erfolgten Zwangsvollstreckungsmassregeln hat. Selbstverständlich wird sie eine Beseitigung der thatsächlichen Wirkungen des jetzt beseitigten Urteils zur Folge haben; in welchem Umfange dieselbe einzutreten hat, wird indessen nach den Vorschriften des materiellen Rechts zu entscheiden sein.

Dies gilt auch insbesondere in Bezug auf solche Rechtszustände, welche in Verfolg des wiederaufgehobenen Urteils eingetreten sind. Wird z. B. ein rechtskräftiges Ehescheidungsurteil im Wege der Nichtigkeitsklage angefochten und aufgehoben, so besteht die Ehe noch zu Recht und eine in der Zwischenzeit eingegangene anderweitige Ehe der Ehegatten ist als nichtig zu erachten.[31])

[31]) Vergl. Foerster Eccius Bd. IV. S. 104 das Anm. 2. Planck zu § 1302 B. G. B. Anm. 4. Leske. Vergl. Darstellung des B. G. B. und des Allg. L.-Rechts Bd. II S. 660. Wilmowsky-Lewy C. P. O, Vorbemerkung II, 2, zu § 568.

Das neu ergehende Urteil bewirkt, dass die bisher für giltig erachtete zweite Ehe eine bigamische wird, es legt der zweiten Ehe — um die Seite 35 gebrauchte Ausdrucksweise hier noch einmal zu wiederholen — „eine andere rechtliche Bedeutung bei, als ihr bisher zukam", es wirkt also ex tunc, das heisst, es hat rückwirkende Kraft.

§ 14.

Das Gesamt-Ergebnis der angestellten Untersuchung ist also das folgende:

Die Freisprechung im wiederaufgenommenen Strafverfahren hat mit Notwendigkeit zur Folge die Aufhebung der durch das erste (verurteilende) Erkenntnis dem Verurteilten zugefügten unmittelbaren Rechtsnachteile, soweit dies nach der Natur der Sache möglich ist, und zwar erfolgt die Beseitigung teils ohne Weiteres kraft des freisprechendes Erkenntnisses, teils erst durch eine besondere, auf eine derartige Beseitigung gerichtete Thätigkeit.

Diese Aufhebung erstreckt sich nicht nur auf die Zeit nach der Freisprechung, sondern, soweit dies überhaupt möglich ist, auch in die Vergangenheit, auf die Zwischenzeit zwischen verurteilendem und freisprechendem Erkenntnis.

Die mittelbaren Folgen der Verurteilung werden durch die Freisprechung direkt weder für die Zukunft noch für die Vergangenheit beeinflusst.

§ 15.

Es lässt sich nicht leugnen, dass dieses Ergebnis in mancherlei Beziehung, insbesondere insoweit es sich um die Beseitigung der mittelbaren Folgen der Verurteilung handelt, für das Rechtsgefühl kein recht befriedigendes ist. Es wird z. B. befremdlich erscheinen, dass die Freisprechung auf ein wegen der Beteiligung eines Interdicierten angefochtenes gemeinrechtliches Testament, so lange es noch nicht rechtskräftig für nichtig erklärt ist, konvalescierend wirken soll, dass dagegen eine bereits erfolgte rechtskräftige Nichtigkeitserklärung des Testaments durch die Freisprechung direkt nicht mehr beeinflusst werden soll.

In den meisten dieser und ähnlicher Fälle werden sich indessen rechtliche Handhaben finden, um trotzdem ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen.

Ist z. B. zwischen den Parteien, von denen die eine wegen Körperverletzung der anderen rechtskräftig verurteilt ist, zur Vermeidung einer Civilklage ein Vergleich geschlossen, und wird der Verurteilte später im wiederaufgenommenen Strafverfahren freigesprochen, so wird nunmehr die Freisprechung die Handhabe bieten, den Vergleich mit Erfolg anzufechten.

Oder ist A. nach zweimaliger Verurteilung wegen Diebstahls zum drittenmale wegen Diebstahls (also im wiederholten Rückfalle) verurteilt, und später im Wiederaufnahmeverfahren wegen des zweiten Diebstahls freigesprochen, so wird er mit dieser Freisprechung den Antrag auf Wiederaufnahme des Ver-

fahrens, gerichtet gegen das dritte Urteil, aus § 399[5] St. P. O. begründen können.

In vielen Fällen wird das verurteilende Erkenntnis ein civilrechtliches Urteil zur Folge gehabt haben.

Soweit das letztere auf das erstere gegründet war, wird die Restitutionsklage gemäss § 580[6] C. P. O. die Möglichkeit bieten, auch das civil-rechtliche Urteil umzustossen; in gewissen Fällen wird sogar die Aufhebung des Civilurteils die notwendige Folge der Restitutionsklage sein, nämlich dann, wenn das strafgerichtliche Urteil nicht in seinen thatsächlichen Feststellungen, sondern in seiner Eigenschaft als öffentliche Urkunde im Sinne des § 417 C. P. O. Grundlage des Civilurteils gewesen ist.[32])

So wird z. B. das die Nichtigkeit des Testaments aussprechende Civilurteil aufgehoben werden müssen, wenn das strafgerichtliche Urteil, in welchem gegen den bei der Testamentserrichtung beteiligten **X** auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden war, aufgehoben ist, denn das Civilurteil steht und fällt mit dem Strafurteil.

Endlich aber hat auch der Gesetzgeber selbst durch das Gesetz vom 20. Mai 1898[33]) dafür Sorge getragen, dass in Fällen, in welchem durch die Strafvollstreckung ein sonst nicht wieder gut zu machender Vermögensschaden verursacht ist, auf Grund der Freisprechung

[32]) Gaupp-Stein C. P. O. zu § 417, Seuffert zu § 417, Anm. 1, Petersen und Anger zu § 417, Anm. 1.

[33]) Lessing, die Entschädigung der im Wiederaufnahme-Verfahren freigesprochenen Personen 1898.

ein die Entschädigungs-Verpflichtung der Staatskasse feststellender Beschluss ergeht.

Auch hier bildet die Freisprechung die Grundlage für weitere auf Aufhebung der Verurteilungs-Folgen gerichtete Massnahmen.

Dass in allen diesen Fällen die Wirkung der Freisprechung an einer gewissen Grenze Halt machen muss, zeitlich z. B., indem die Restitutionsklage an eine fünfjährige Frist gebunden ist, in ihrer Ausdehnung auf andere Personen, indem gutgläubige Dritte in ihren wohlerworbenen Rechten geschützt werden müssen, ist selbstverständlich; andernfalls würde es auch hier mit Recht heissen: Summum jus, summa injuria.